Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen (15. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung beschlossene Einundneunzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollaussetzungen 1967 — gewerbliche Waren — II. Teil)

— Drucksache V/1410 —

A. Bericht des Abgeordneten Lange

Die Einundneunzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollaussetzungen 1967 — gewerbliche Waren — II. Teil) wurde vom Herrn Präsidenten mit Schreiben vom 16. Februar 1967 dem Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen als dringliche Vorlage gemäß § 96 a GO zur Behandlung zugewiesen.

I.

Mischpolymerisat aus Vinylidenfluorid und 1-H-Pentafluorpropylen aus Tarifnr. 39.02 - C - XIV - a (lfd. Nr. 130) wird in der Bundesrepublik nicht hergestellt, so daß unter Anwendung des Artikels 15 Abs. 1 EWG-Vertrag der Binnenzollsatz vollständig ausgesetzt wird.

II.

Der Ministerrat der EWG hat mit Entscheidung vom 22. Dezember 1966 (Amtsblatt S. 4178) für eine Reihe von Waren die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für das Kalenderjahr 1967 teils vollständig, teils teilweise ausgesetzt.

1. Die Bundesregierung beabsichtigt, durch den vorliegenden Verordnungsentwurf für diese Warengruppe die entsprechenden nationalen Außenzollsätze anzugleichen, wobei berücksichtigt ist, daß in der Bundesrepublik für eine Reihe von Waren (lfd. Nr. 31, 48 a, 57, 58, 60, 61, 69 und 90) die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bereits eingeführt sind, während sie bei anderen (lfd. Nr. 56, 63, 65, 66 und 129) gemäß § 23 Abs. 1 des EWG-Vertrages angeglichen werden.

   Bei den restlichen Warengruppen (Nr. 49 bis 55, 59, 62, 64, 67, 68, 70, 71, 89, 91, 127 und 128) ist aus wirtschaftlichen Gründen eine weitestgehende Senkung der Außenzollsätze angebracht. Die entsprechenden Außenzollsätze werden daher unter Anwendung des Artikels 24 EWG-Vertrag so angeglichen, daß sofort die Höhe der derzeitigen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs erreicht wird.

2. a) Die Binnenzollsätze, die nicht höher sein dürfen als die zugehörigen Außenzollsätze, werden deshalb ebenfalls neu festgesetzt bzw. bei einem Teil der Waren in Anwendung des Artikels 15 Abs. 1 EWG-Vertrag auf „frei" gesenkt.

   b) Bei Ferrophosphor aus Tarifnr. 28.55 - B hat der Ministerrat der EWG den Zollsatz auf „frei" gesenkt, soweit er zum Herstellen von zum Frischen bestimmten phosphorhaltigem Eisen oder zum Herstellen von Stahl — unter zollamtlicher Überwachung — verwendet wird. Die Bundesregierung hält es in diesem Fall aus wirtschaftlichen Gründen für notwendig, den Binnenzollsatz für dieses Erzeugnis unter Anwendung von Artikel 15 Abs. 1 EWG-Vertrag auch zur Verwendung für andere Zwecke auf „frei" zu senken.

3. Die Griechenland-Zollsätze werden entsprechend angepaßt.

4. Der Demokratischen Volksstaatlichen Republik Algerien wurden besondere Zollstäze eingeräumt, die unter den gegenüber Drittländern angewen-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

deten Zollsätzen liegen (vgl. Achtundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 — Drucksachen V/1276, V/1298).

Die Senkung der Außenzollsätze für folgende Waren auf den Zollsatz „frei"

a) Ferrophosphor der Tarifnr. 28.55 - B, soweit es ausschließlich zum Herstellen von zum Frischen bestimmten phosphorhaltigem Roheisen oder zum Herstellen von Stahl verwendet wird (lfd. Nr. 48 a),

b) 1,4 - Naphthochinon aus Tarifnr. 29.13 - F (lfd. Nr. 54) und

c) naturweißem Japanpapier aus Tarifnr. 48.01 - E - II - e zum Herstellen von Kunstdärmen oder zum Umhüllen von künstlichen Spinnfäden während ihrer textilen Veredelung (lfd. Nr. 71)

würde daher die entsprechenden Algerien-Zollsätze unterlaufen. Die Algerien-Zollsätze für die genannten Waren müssen daher ebenfalls auf „frei" herabgesetzt werden.

5. Für die bereits unter 4. erwähnten Waren der Nrn. 48 a und 71 könnte die notwendige Zollgutverwendung erst nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung wirksam werden. Es ist deshalb vorgesehen, daß die betreffenden Waren, die in der Zeit vom 1. Januar 1967 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung zum freien Verkehr abgefertigt oder aus einem Zollaufschublager in den zollamtlich nicht überwachten freien Verkehr ausgelagert und nachweislich zu dem jeweils begünstigten Zweck verwendet worden sind, ebenfalls in den Genuß der Zollbegünstigung kommen.

III.

Da der Bundestag die Zollaussetzungen im Grundsatz bereits gebilligt hat (vgl. u. a. Achte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 — Drucksachen V/224, V/275 —), empfiehlt der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen dem Plenum, der Verordnung zuzustimmen.

Bonn, den 22. Februar 1967

Erwin Lange
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

der Verordnung — Drucksache V/1410 — zuzustimmen.

Bonn, den 22. Februar 1967

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen

Dr. h. c. Menne (Frankfurt)
Vorsitzender

Erwin Lange
Berichterstatter

angenommen in der 96. Plenarsitzung am 22. Februar 1967